Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Berlin, den 30. Oktober 2024

Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum möglichen Wegfall der Ausnahmeregelung für Bausparkassen und ihre Vermittler in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO

Die Bausparkassenverbände danken für den Hinweis auf eine mögliche Streichung des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO aufgrund einer von der EU-Kommission angenommenen Unvereinbarkeit dieser Regelung mit der Richtlinie 2016/97/EU (Insurance Distribution Directive - IDD). Eine solche Streichung hätte erhebliche praktische Auswirkungen für die Bausparkassen und ihre Vermittler.

Im Folgenden gehen wir zunächst auf den Begriff, die Tradition und die Vorteile der Bausparrisikoversicherung für die Bausparer ein (dazu unter I.) und begründen sodann die Erforderlichkeit einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr für den Fall einer Streichung der heutigen Regelung in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO (dazu unter II.). Zudem sprechen wir uns im Falle der Streichung des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO für Bestandsschutzregelungen und für ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren zu Gunsten der bereits tätigen Vermittler aus (dazu unter III.).

I. Bausparrisikoversicherung

1. Begriff und Tradition der Bausparrisikoversicherung

Die sog. "Bausparrisikoversicherung¹, d.h. die Risiko-Lebensversicherung für das kollektive Bauspardarlehen, hat eine lange Tradition. Soweit ersichtlich, waren entsprechende Bestimmungen zu einer Risiko-Lebensversicherung schon immer in sämtlichen Muster-Bedingungen für Bausparverträge enthalten (z.B. § 13 des Musters der Spar- und Darlehensbedingungen für die öffentlichen Bausparkassen von 1940, § 17 der Musterbedingungen für private Bausparkassen von 1957). Auch heute sehen sowohl die Musterbedingungen für die privaten Bausparkassen als auch die Musterbedingungen für die öffentlichen Bausparkassen jeweils in § 8 Bestimmungen zu einer Risiko-Lebensversicherung vor.

Der Gesetzgeber des Bausparkassengesetzes (BauSparkG) von 1972 hat vorgesehen, dass Bestimmungen zu der obligatorischen Risiko-Lebensversicherung zwingender Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) einer jeden Bausparkasse sind. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 BauSparkG, der bis heute unverändert geblieben ist, müssen die ABB auch Bestimmungen enthalten über

"den Abschluss von Lebensversicherungen auf den Todesfall, die Höhe der Versicherungssumme und die vom Bausparer hierfür zu zahlenden Versicherungsbeiträge sowie die Möglichkeit der Anrechnung bereits bestehender Lebensversicherungen, wenn der Bausparer zum Abschluß einer solchen Versicherung verpflichtet ist."

_

¹ Bertsch/Hölzle/Laux, Handwörterbuch der Bauspartechnik, 1998, Seite 30.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter

Der Abschluss von Risiko-Lebensversicherungen bei Bauspardarlehen entspricht vor diesem Hintergrund der jahrzehntelangen Praxis vieler Bausparkassen, die eine solche Bausparrisikoversicherung über einen Gruppenversicherungsvertrag anbieten.² Die jeweiligen Bestimmungen in § 8 der heutigen ABB der einzelnen Bausparkassen werden dabei der BaFin vorab angezeigt (§ 9 Abs. 1 BauSparkG).

Vor diesem Hintergrund kann eine solche Bausparrisikoversicherung "faktisch als Teil des Bauspardarlehens" verstanden werden, so dass schon "keine Versicherungsvermittlung im eigentlichen Sinne" vorliegt³, die unter Art. 1 der IDD fallen könnte.

Für dieses Verständnis der Bausparrisikoversicherung als einem Bestandteil des Bauspardarlehens spricht, dass das kollektive Bauspargeschäft – auch unabhängig von der Risiko-Lebensversicherung – "neben seinem bankmäßigen Charakter auch gewisse Züge versicherungswirtschaftlicher Art aufweist".⁴ Vor diesem Hintergrund unterlagen die privaten Bausparkassen einer vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen ausgeübten Fachaufsicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, bevor sämtliche Bausparkassen als Spezialkreditinstitute der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen bzw. der heutigen BaFin unterstellt worden sind (vgl. § 3 Abs. 1 BauSparkG).

2. Vorteile der Bausparrisikoversicherung für Bausparer

Das Bauspardarlehen darf nach § 1 Abs. 2 BauSparkG ausschließlich für wohnungswirtschaftliche Zwecke, z.B. für den Erwerb oder die Sanierung einer Immobilie, aufgenommen werden. Die Immobilie hat eine zentrale Bedeutung als das eigene Zuhause und Heim für die Familie. Sie schafft einen nachhaltigen Wert, einen Lebensmittelpunkt für die Familie und dient gleichzeitig der Altersvorsorge. Die Finanzierung der Immobilie ist für viele Menschen mit der Aufnahme von erheblichen Verbindlichkeiten verbunden. Die Risiko-Lebensversicherung sichert dabei das Risiko ab, dass der Darlehensnehmer vor Tilgung einer Immobilienfinanzierung verstirbt.

Gerade bei einem Bauspardarlehen ist eine Risiko-Lebensversicherung besonders sinnvoll, da die Tilgungsbeiträge aufgrund der kurzen Tilgungszeiten beim Bauspardarlehen relativ hoch sind.⁵ Mit der Bausparrisikoversicherung wird der Erhalt des Eigenheims, dessen Erwerb oder Sanierung mit der Bausparsumme eines Bausparvertrages finanziert worden ist, für die überlebenden Angehörigen gewährleistet. Ist das Bauspardarlehen durch eine Bausparrisikoversicherung abgesichert, wird die Restschuld im Todesfalle des Bausparers durch die Versicherungssumme beglichen. Die Hinterbliebenen werden dadurch von der noch offenen Darlehensschuld befreit. Der Erhalt der finanzierten Immobile ist auf diese Weise für die Angehörigen des Bausparers sicher.

Die Bausparrisikoversicherung dient zudem den Gesamtinteressen der kollektiven Bauspargemeinschaft, da bei Tod des Bausparers die Versicherungsleistung in Höhe der offenen Restschuld sofort fällig wird und der Zuteilungsmasse zufließt.

² Vgl. Dreyer/Haskamp, ZVertriebsR 2019, Seite 92.

³ BT-Drucksache 16/1935, Seite 20 re. Sp.; Landmann/Rohmer GewO/Schönleiter, GewO § 34d Rn. 233.

⁴ BT-Drucksache VI/ 1900, Seite 10 re. Sp.

⁵ Laux, Die Bausparfinanzierung, 7. Auflage 2004, Seite 135.

II. Erforderlichkeit einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr

Eine auf unser Gespräch vom 8. Oktober 2024 durchgeführte Abfrage bei den privaten und öffentlichen Bausparkassen ergab, dass die meisten Institute auch heute von der Ausnahmeregelung des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO Gebrauch machen. Dies bedeutet, dass die Vermittler, die für Bausparkassen Bauspardarlehen mit einer Bausparrisikoversicherung vermitteln, eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34c GewO bzw. als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i GewO, jedoch meist keine zusätzliche Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d GewO besitzen.

Durch eine Streichung der Ausnahmeregelung in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO würden weder die Bausparkassen selbst noch die für sie tätigen Vermittler unter die bisherige Ausnahmeregelung fallen, wodurch sich ein Handlungsbedarf für die Bausparkassen ergeben würde.

1. Handlungsbedarf im Falle eines Wegfalls der Ausnahmeregelung in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO

Diejenigen Bausparkassen, die selbst bzw. deren Vermittler bisher die Bausparrisikoversicherung aufgrund der Ausnahmeregelung nach § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO vermitteln, müssten grundsätzlich sicherstellen, dass sie selbst bzw. alle ihre Vermittler eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO erwerben, sofern die Vermittlung der Bausparrisikoversicherung gegen eine Vergütung erfolgt. Dies dürfte für Vermittler, die ausschließlich Bausparprodukte und die Bausparrisikoversicherung – hingegen keine weiteren Versicherungsprodukte – vermitteln, mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein.

Alternativ müsste daher geprüft werden, ob eine Anbindung der Vermittler der Bausparkasse als gebundene Vermittler einer Versicherung nach § 34d Abs. 7 GewO in Betracht kommt. Eine solche Lösung würde Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften, Qualifikationsmaßnahmen, umfangreiche Regelungen für das Innenverhältnis sowie IT-Anpassungen erfordern.

Als weitere Alternative käme der Erwerb einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO durch die Bausparkasse und die Befreiung von der Erlaubnispflicht für die Vermittler nach § 34d Abs. 6 GewO in Betracht. Danach könnten die einzelnen Versicherungsvermittler jeweils auf Antrag an die örtlich zuständige IHK eine Befreiung von der Erlaubnispflicht erlangen. Dazu müsste der jeweilige Vermittler nachweisen, dass er seine Tätigkeit unmittelbar im Auftrag der Bausparkasse als eines Versicherungsvermittlers mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO vermittelt, Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie besitzt sowie dass er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Zudem müsste die Bausparkasse für sich selbst eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO beantragen und dazu eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen sowie im Wege des delegierten Sachkundenachweises die Sachkunde eines leitenden Angestellten nachweisen. Ferner müsste sich die Bausparkasse als Obervermittler u. a. verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Abs. 2 VAG zu beachten, die für Vermittlung der Bausparrisikoversicherung angemessene Qualifikation sicherzustellen und Erklärung, dass ihr derzeit nicht Gegenteiliges bekannt ist. Um die Anforderungen "entsprechend § 48 Abs. 2 VAG" beachten zu können, müsste ein entsprechendes Überwachungs- und Dokumentationssystem bei der Bausparkasse installiert werden.

Schließlich könnte überlegt werden, ob alternativ die vertrieblichen Prozesse bei der Bausparkasse bzw. bei ihren Vermittlern dahingehend grundlegend geändert werden könnten, dass deren Tätigkeiten im Hinblick auf die Anbahnung der Bausparrisikoversicherung als bloße Tippgebertätigkeiten gewertet werden können. In diesem Falle müssten Tippgebervereinbarungen abgeschlossen werden, die den aufsichtlichen Anforderungen genügen.⁶

⁶ Vgl. BaFin-Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb vom 17. Juli 2018 unter B. VIII.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

2. Erforderlichkeit einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr ab Inkrafttreten einer Gesetzesänderung

Die Ausnahmeregelung für die Vermittlung der Bausparrisikoversicherung durch Bausparkassen und ihre Vermittler ist aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 eingeführt worden und gilt nahezu unverändert seit dem 22. Mai 2007 bis heute fort. Diese Ausnahmeregelung ist bisher sowohl in Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (Insurance Mediation Directive - IMD) als auch in Umsetzung der Richtlinie 2016/97/EU (Insurance Distribution Directive - IDD) vom 20. Januar 2016 als richtlinienkonform angesehen worden.⁷

Sollte die Bundesregierung nunmehr planen, die Ausnahmeregelung in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO ersatzlos aufzuheben, sollte den Bausparkassen auf jeden Fall genug Zeit eingeräumt werden, um die oben unter 1. dargestellten, in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsoptionen zu prüfen, zu bewerten und umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung müssten erforderliche Anpassungen der Vertriebsstrukturen, der vertrieblichen Prozesse, der IT und der Formulare durchgeführt werden, soweit die Vermittlung der Bausparrisikoversicherung gewerblich i.S.d. § 34d Abs. 1 GewO erfolgt bzw. soweit die Bausparkassen, ihre Vermittler oder Vertriebspartner für die Versicherungsvertriebstätigkeit in Bezug auf diese Bausparrisikoversicherung eine gesonderte Vergütung i.S.d. Art. 2 Nr. 9 IDD erhalten.

Im Hinblick auf die damit für die Bausparkassen einhergehenden Herausforderungen sind die komplexen vertrieblichen Strukturen der Bausparkassen zu berücksichtigen. Derzeit arbeiten die privaten und öffentlichen Bausparkassen mit ca. 20.000 Vermittlern im eigenen Außendienst zusammen, bei denen es sich um selbständige Handelsvertreter nach § 84 Abs. 1 HGB handelt. Hinzu kommt eine Vielzahl von sonstigen Vertriebspartnern (insbesondere Kooperationspartner in Banken bzw. Sparkassen sowie freie Vermittler).

Sollte die Ausnahmeregelung des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO künftig entfallen, müsste eine Übergangsfrist für den Wegfall dieser Ausnahmeregelung daher möglichst mindestens zwei Jahre, jedenfalls aber mindestens ein Jahr, ab Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung betragen.

III. Bestandsschutz und vereinfachtes Erlaubnisverfahrens für Vermittler von Bauspardarlehen mit Bausparrisikoversicherung

Diejenigen Vermittler, die heute Bauspardarlehen mit Bausparrisikoversicherung vermitteln (Darlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO und Immobiliardarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34i GewO) haben bisher aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 34d Abs. 9 Nr. 2 GewO a.F. bzw. in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO darauf vertraut, dass sie auch nach Umsetzung der IMD und der IDD keiner zusätzlichen Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 1 GewO unterliegen. Für langjährig tätige Vermittler sollte daher im Falle der Streichung der Ausnahmeregelung in § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO eine Bestandsschutzregelung bezogen auf die Vermittlung einer Bausparrisikoversicherung eingeführt werden.

Vgl. BT-Drucksache 16/1935, Seite 20 re. Sp. und BT-Drucksache 18/11627, Seite 36.
Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

In ähnlicher Weise ist beispielsweise mit erstmaliger Einführung der Erlaubnispflicht für Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i GewO zum 21. März 2016 aufgrund der Richtlinie 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditrichtlinie – MCD) eine entsprechende Bestandsschutzregelung für Vermittler eingeführt worden, die seit mindestens fünf Jahren eine ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 GewO durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen konnten, wobei z. B. Fortbildungsveranstaltungen, Krankheiten, Kuren, Urlaub, gesetzliche Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten nicht als Unterbrechungen anzusehen waren ("Alte Hasen"-Regelung).⁸ Eine vergleichbare Bestandsschutzregelung sieht etwa § 2 Absatz 3 VersVermV für langjährig tätige Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsberater vor.

Darüber hinaus sollte im Falle der Streichung des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO in einer Übergangsregelung vorgesehen werden, dass keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO bzw. im Rahmen der Gewährung einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 GewO erfolgt, wenn der Vermittler eine Erlaubnisurkunde nach § 34c GewO oder nach § 34i GewO vorlegt. Entsprechende Regelungen finden sich etwa in § 156 Abs. 2 GewO oder § 160 Abs. 3 GewO.

⁸ Vgl. BT-Drucksache 18/5922, Seite 130.